

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 202 - 202

*Frantz, Abhandlungen zur Lehre von der
Exekutions-Intervention. 1889. Mannheim, Fr. Nemnich*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Franz, Abhandlungen zur Lehre von der Exekutions-Intervention. 1889. Mannheim, Fr. Neumann. 59 Seiten.

Der Verfasser bietet in der vorliegenden Sammlung dem juristischen Publikum vier Abhandlungen von ungleichem Werthe. Die zur Erörterung gestellten Fragen werden vom Standpunkte des badischen Rechtes aus beurtheilt. Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit der rechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers, vor Allem dem Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher. Ohne neue Gründe dafür beizubringen, entscheidet sich Verfasser dafür, ein Auftragsverhältniß anzunehmen. Die zweite Abhandlung erörtert die rechtliche Natur der Interventionsklage. Verfasser erachtet sie als negatorische Klage. Mitten in der diesbezüglichen Beweisführung erwähnt Verfasser aber selbst, daß bei der Vollstreckung durch Pfändung einer Forderung des Schuldners der Cessionar die Klage aus §. 690 C.-P.-D. erheben dürfe (S. 22 Anm. 38). Das ist gewiß richtig (Reichsgericht in Seuffert's Archiv Bd. 42 Nr. 187; Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 12 S. 379 ff.). Wie soll nun aber die actio negatoria als Eigenthumsklage, wobei Eigenthum im römisch-technischen Sinne zu verstehen ist, bei Forderungen stattfinden? Die dritte Abhandlung vertheidigt die Zulässigkeit dieser sog. actio negatoria auch für das badische Recht. Es ist nämlich die Zulässigkeit der Widerspruchsklage aus §. 690 C.-P.-D. für das französisch-badische Recht um des bekannten Satzes willen: „En fait de meubles la possession vaut titre“ bestritten worden. Verfasser dürfte mit seiner Polemik hiergegen Recht haben. Die Schlußabhandlung erörtert den Entschädigungsanspruch des durch Zwangsvollstreckung um seine Sache gekommenen dritten Eigenthümers gegen den betreibenden Gläubiger. Das Reichsgericht hat die Frage bekanntermaßen verneint (Entsch. Bd. 13 Nr. 43). Die Ansicht des Reichsgerichts hat in der Literatur sowohl Anerkennung gefunden (vergl. z. B. Staub in der juristischen Wochenschrift 1888 S. 201 ff.; Anonymus, daselbst 1889 S. 52), als Widerspruch (vergl. v. M. ebenda S. 476 ff.; Jacobi in der oben Bd. 3 S. 103 angezeigten Schrift). Verfasser will dem Eigenthümer eine *condictio sine causa* gegen den Vollstreckungsgläubiger auf Rückgabe des Erlöses gewähren und dies soll auch für das französische Recht, für welches die Existenz einer *condictio sine causa* überhaupt bestritten wird, gelten. Verfasser meint, damit geschehe dem Gläubiger auch kein Schaden, „er wird einfach andere Gegenstände bei dem letzteren (dem Schuldner) pfänden.“ Ob das immer so „einfach“ sein möchte, wie Verfasser anzunehmen scheint? Dürfte der Fall gar so selten sein, daß ihm in der Zwischenzeit andere Gläubiger zugekommen sind und die dem Schuldner gehörigen Sachen für sich haben pfänden lassen?